Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/1/10 1Ob739/50, 1Ob855/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1951

Norm

ABGB §537
3. RStG §14

Rechtssatz

Eine Transmission setzt nicht voraus, daß der Transmittent eine Erbserklärung abgegeben hat. Der Umstand, daß der Nachlaß, hinsichtlich dessen Transmission in Frage kommt, nur aus Rückstellungsansprüchen besteht und der Transmissar nicht zum Personenkreis des § 14 Abs 2 3. RStG gehört, hat im Abhandlungsverfahren außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 739/50
  Entscheidungstext OGH 10.01.1951 1 Ob 739/50
- 1 Ob 855/51
  Entscheidungstext OGH 12.12.1951 1 Ob 855/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0104119

Dokumentnummer

JJR_19510110_OGH0002_0010OB00739_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at